

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 300/12 B

L 2 R 386/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 8 R 494/08 (SG Oldenburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen,
Huntestraße 11, 26135 Oldenburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. September 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 20. Juni 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das LSG Niedersachsen-Bremen hat im Urteil vom 20.6.2012 einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil Verfahrensmängel und die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 24.8.2012 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn sie hat weder eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache noch einen Verfahrensmangel ordnungsgemäß dargetan (*vgl § 160 Abs 2 Nr 1 und 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 4 1. Wird die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, ist in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau zu benennen. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney in Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 202 ff*). Dabei ist zu beachten, dass ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden kann (*§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG*) und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (*§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG*).
- 5 Diesen Anforderungen wird das Vorbringen der Klägerin nicht gerecht.
- 6 a) Soweit die Klägerin rügt, das LSG habe sich mit dem Gutachten des Facharztes für Innere Medizin/Rheumatologie Dr. P. vom 23.5.2011 nicht ausreichend auseinandergesetzt, sondern sei den Gutachtern gefolgt, die davon ausgingen, dass die Fibromyalgie eine rheumatische Erkrankung sei, wendet sie sich gegen die Beweismwürdigung des LSG (*§ 128 Abs 1 S 1 SGG*). Diese kann jedoch - wie soeben ausgeführt - im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht angegriffen werden.
- 7 b) Ihr Vorhalt, das LSG hätte den Sachverständigen Dr. P. ergänzend anhören müssen, lässt nicht erkennen, dass sie einen entsprechenden (prozessordnungsgemäßen) Beweisantrag zur Sachaufklärung durch das Berufungsgericht (*§ 103 SGG*) gestellt hat. Ihre weiteren Ausführun-



gen belegen vielmehr, dass die vor dem LSG bereits durch ihre Prozessbevollmächtigte vertretene Klägerin dies nicht getan hat.

- 8 c) Schließlich rügt die Klägerin (sinngemäß) eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG): Das LSG habe eine Überraschungsentscheidung getroffen, weil es sie im Vorfeld nicht darauf hingewiesen habe, dass es dem Gutachten von Dr. P. nicht folgen werde. Mit einer solchen Würdigung durch das Berufungsgericht habe sie nicht rechnen müssen. Nur deshalb habe sie keine ergänzende Anhörung dieses Sachverständigen im Termin beantragt.
- 9 Dieser Vortrag enthält schon keine schlüssige Darlegung einer Gehörsverletzung. Denn das Verfahrensgrundrecht auf rechtliches Gehör verpflichtet das Gericht nicht, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit ihnen zu erörtern (*stRspr*, vgl zB *Senatsbeschluss vom 8.3.2012 - B 13 R 453/11 B - BeckRS 2012, 68318 RdNr 7 mwN*).
- 10 2. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtsache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl zum Ganzen: *BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Auch diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 11 Die Klägerin hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam,
"ob die Fibromyalgie als Gesundheitsbeeinträchtigung, die eine Erwerbsminderungsrente auslösen kann, anerkannt wird".
- 12 Bei der hier gestellten Frage, ob eine bestimmte Erkrankung zu einem rentenrelevant geminderten Leistungsvermögen führen könne, handelt es sich um eine solche tatsächlicher Art, die vom Einzelfall abhängt; Fragen, die sich auf tatsächliche Feststellungen beziehen, begründen aber keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung (vgl *BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9*). Die vielmehr im Kern von der Klägerin geltend gemachte fehlerhafte Rechtseinschätzung der Frage ihrer Erwerbsfähigkeit kann aber als solche nicht Gegenstand einer Nichtzulassungsbe-



schwerde sein. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG ist die vermeintliche Unrichtigkeit einer vorinstanzlichen Entscheidung kein gesetzlicher Revisionszulassungsgrund.

- 13 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 14 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

